



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE  
IN WÜRTTEMBERG

Pressestelle

Augustenstraße 124 | 70197 Stuttgart  
Fon 0711 22276-58 | Fax 0711 22276-81  
[presse@elk-wue.de](mailto:presse@elk-wue.de) | [www.elk-wue.de](http://www.elk-wue.de)

## Aufklärung und Prävention – Wie die evangelische Landeskirche mit dem Thema Missbrauch umgeht

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg behandelt schon seit vielen Jahren transparent und ohne Rücksichtnahme gegenüber der eigenen Organisation die Themen Missbrauch und sexualisierte Gewalt. Konsequenterweise wurden bereits seitdem alle bekannt gewordenen Fälle aufgearbeitet und in der gesamten Landeskirche Präventionsmaßnahmen eingeführt.

Deshalb kann die württembergische Landeskirche umfassend offen antworten, wenn sie gefragt wird, wie sie sich in der Vergangenheit verhalten hat und was sie gegenwärtig tut und plant, um sexualisierte Gewalt zu verhindern.

- **Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden\***: Bei einem schwerwiegenden Verdacht werden bereits seit vielen Jahren die Ermittlungen immer direkt an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden abgegeben, soweit nicht der ausdrückliche Wunsch der betroffenen Opfer dem entgegensteht.
- **Einrichtung einer Anlaufstelle zur sexualisierten Gewalt**: Seit 2010 sind in der Anlaufstelle ca. 190 Meldungen zu Grenzüberschreitungen, Vorfällen und Beratungsanfragen zu fachlichem Fehlverhalten aus den Bereichen Kindergärten, Freizeiten, ehrenamtlicher Mitarbeiterschaft, Peer-Gewalt in Konfirmandengruppen usw. eingegangen. Alle diese Meldungen wurden bearbeitet, selbst wenn die Fälle strafrechtlich verjährt waren. Wo immer möglich wurde ein Disziplinarverfahren eröffnet und zum Abschluss gebracht. Auch wenn Taten viele Jahre zurücklagen, wurden z.B. Pfarrer noch nachträglich aus dem Pfarrdienst entlassen. [Mehr Informationen zur Anlaufstelle.](#)
- **Unabhängige Kommission**: Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende in der Landeskirche und Diakonie erfahren haben, Unterstützung anzubieten, wurde 2015 eine unabhängige Kommission ohne kirchliche Funktionsträger eingerichtet. [Mehr Informationen über die unabhängige Kommission finden Sie hier.](#)
- **Anerkennungsleistungen**: Die unabhängige Kommission hat in bisher 174 Fällen (154 aus dem Bereich Diakonie, 20 aus dem Bereich Landeskirche, darin 11 Pfarrer involviert) Betroffenen von sexualisierter Gewalt sogenannte Anerkennungsleistungen in Höhe von 2,6 Millionen Euro zugesprochen.
- **Sichtbarmachen von Ursachen und Folgen**: Seit 2021 läuft das Projekt „Auf! – Aufarbeitung und Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch in Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“, das wissenschaftlich durch das Team von Prof. Dr. Jörg Fegert

---

Der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehören rund zwei Millionen evangelische Christen an. Sie ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Landesbischof ist seit 2005 Dr. h. c. Frank Otfried July. Die Kirchenleitung hat ihren Sitz im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart.

aus Ulm durchgeführt wird. Dabei geht es um das **Sichtbarmachen von Ursachen und Folgen sexualisierter Gewalt** an konkreten Fällen von Missbrauch und sexualisierter Gewalt im Umfeld der evangelischen Seminare und des Hymnus-Chores in den 1950-er bis 1970-er Jahre.

- Teil 1 der Studie beschäftigt sich mit den Vorfällen in der Vergangenheit. Die Opfer sexualisierter Gewalt sollen über ihre Erfahrungen und Erlebnisse berichten können.
- Im zweiten Teil der Studie werden die Präventions- und Schutzkonzepte im Bereich der Seminare, des Hymnus-Chores und des Jugendwerkes untersucht.

[Mehr Informationen finden Sie hier.](#)

- **Gewaltschutzgesetz:** Am 25.11.2021 hat die 16. Landessynode ein Gewaltschutzgesetz beschlossen. Dieses Gesetz ist am 1.1.2022 in Kraft getreten. Es umfasst die Bereiche **Intervention, Prävention, Aufarbeitung** sowie **Hilfe** und **Anerkennung**. Darin ist die Grundlage kirchlichen Handelns formuliert: Wer kirchliche Angebote der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wahrnimmt oder entsprechend § 1 Absatz 5 in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mitarbeitet, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. [Mehr Informationen finden Sie hier.](#)
- **Verbindlichkeit durch Standards: Dienst- und arbeitsrechtlich** bringen die Änderungen durch das Gewaltschutzgesetz Klarheit und Verbindlichkeit durch Standards: **Abstinenz- und Abstandsgebot, Tätigkeitsausschluss** bei entsprechenden Vorstrafen und **Meldepflicht** bei hinreichendem Verdacht.
- **Strukturierte Handlungs- und Notfallpläne:** In Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt soll angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne interveniert werden können. Daher liegen klare Standards und Interventionspläne vor. Schulungen zu Intervention und Prävention auf der mittleren Leitungsebene sind bereits erfolgt. [Mehr zu den Handlungs- und Interventionsplänen finden Sie hier.](#)
- **Schulungskonzept:** Daneben gibt es ein **Schulungskonzept der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)**, bei dem aktuell schon 40 Personen aus Württemberg ausgebildet worden sind, die als sogenannte Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Initiierung, Umsetzung und Beratung von Schutzkonzepten vor Ort zur Verfügung stehen. [Mehr zu Schulungen und Tagungen.](#)
- Neben der **Materialerstellung** und **Veröffentlichungen** gibt es regelmäßige **Fachtage**. [Materialien finden Sie hier.](#)
- **Die Koordinierungsstelle Prävention** der Landeskirche informiert zu Risikoanalysen und Schutzkonzepten. [Mehr zur Koordinierungsstelle.](#)

\* **Kein eigenes Strafrecht:** Entgegen einem weit verbreiteten Missverständnis hat die Landeskirche kein eigenes Strafrecht. Als Staatsbürger und Staatsbürgerinnen unterliegen alle kirchlichen Mitarbeitenden, selbstverständlich auch die Kirchen selbst als Organisationen und als Körperschaften des öffentlichen Rechts, den gleichen staatlichen Vorschriften und Vorgaben wie alle anderen Organisationen und juristischen Personen in diesem Land. Dieser Umstand setzt bei der Aufarbeitung Grenzen, wenn Taten nach dem Strafgesetzbuch verjährt sind. In diesen Fällen unternimmt der Staat nichts mehr. Die Kirchen können dann nur arbeitsrechtlich oder nach den Vorgaben des kirchlichen Disziplinarrechts dienstrechtlich vorgehen.